

# TH Publica

## Öffentliche Bekanntmachung

TH Publica 12 / 2023, 29.11.2023

### **Inhaltsübersicht**

Leitlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis in der Technischen Hochschule Bingen

**Leitlinie zur guten wissenschaftlichen Praxis in der Technischen Hochschule Bingen** beschlossen durch den Senat der Technischen Hochschule Bingen in seiner 181. Sitzung am 29.11.2023.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

## **Präambel**

Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Wissenschaftliche Arbeit dient dem Erkenntnisgewinn. Redlichkeit der Wissenschaftler\*innen ist die Grundvoraussetzung für valides wissenschaftliches Arbeiten. Hieraus entspringen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, deren Geltung und Anwendung zu sichern eine Kernaufgabe der Wissenschaft ist.

Die Technische Hochschule Bingen ist sich der Verantwortung bewusst, ihren Wissenschaftler\*innen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu vermitteln und sich mit geeigneten Verfahren und Maßnahmen vor wissenschaftlichem Fehlverhalten zu schützen.

Mit dieser Leitlinie verpflichtet sich die Technische Hochschule Bingen auf die hier niedergelegten Regeln und Verfahren und erkennt als rechtsverbindlich den Bezugsrahmen für ihre Anwendung den Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ in der jeweils aktuellen Fassung an.

## **1 Geltungsbereich**

Diese Leitlinien gelten für alle an der Technischen Hochschule Bingen wissenschaftlich Tätigen und ihre Institute. Dazu gehören insbesondere Professor\*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter\*innen, Dozent\*innen, Studierende, Promovierende sowie Angehörige des nicht-wissenschaftlichen Personals, sofern sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind.

Für den genannten Personenkreis finden die Leitlinien auch dann Anwendung, wenn sie nicht mehr an der Technischen Hochschule Bingen beschäftigt sind, sie aber von einem Vorwurf möglichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffen sind, der ihre dortige Tätigkeit betrifft.

## **2 Gute wissenschaftliche Praxis**

2.1 Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind an der Technischen Hochschule Bingen die Regeln gemäß Nr. 2 (Gute wissenschaftliche Praxis) dieser Leitlinie verbindlich einzuhalten.

2.2 Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehören insbesondere folgende Regeln:

- lege artis zu arbeiten,
- die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns kritisch und konsequent zu überprüfen,
- Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden,
- in allen Veröffentlichungen die geistige Urheberschaft anderer zu achten und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen,
- die Verantwortung für eine adäquate Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses wahrzunehmen; einschließlich der hinreichenden Kompetenzvermittlung, einer kontinuierlichen individuellen Betreuung sowie einer angemessenen und nachvollziehbaren akademischen Leistungsbewertung von Qualifizierungsarbeiten,
- ethische Standards bei der Durchführung von Erhebungen und Experimenten einzuhalten.

## **3 Berufsethos**

3.1 Die Wissenschaftler\*innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

3.2 Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und die Standards guter wissenschaftlicher Praxis werden Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt. Dabei sollen sie zu Ehrlichkeit angehalten und auf ihre Verantwortung als in der Wissenschaft tätige Personen hingewiesen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu

thematizieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler\*innen entsprechend zu sensibilisieren. Von Professor\*innen wird erwartet, dabei ihrer Vorbildfunktion gerecht zu werden.

#### **4 Organisationsverantwortung der Leitung**

4.1 Das Präsidium schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

4.2 Das Präsidium ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler\*innen. Das Präsidium garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler\*innen rechtliche und ethische Standards einhalten können.

4.3 Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese wird in einem Organigramm regelmäßig fortgeschrieben. Diese Struktur gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

4.4 Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („diversity“) berücksichtigt. Dazu hat sich die TH Bingen in einem Gleichstellungsplan verpflichtet. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

#### **5 Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

5.1 Sofern es die Standards der jeweiligen wissenschaftlichen Fachdisziplin erforderlich machen, sollen bei der Durchführung von Forschungsarbeiten wissenschaftliche Arbeitsgruppen gebildet werden.

5.2 Die Verantwortlichkeiten und Aufgaben sind in den Arbeitsgruppen hinreichend klar verteilt. Das Zusammenwirken in solchen Arbeitsgruppen soll so ausgestaltet sein, dass die in spezialisierter Arbeitsteilung erzielten Ergebnisse gegenseitig mitgeteilt, einem kritischen Diskurs unterworfen und in einen gemeinsamen Kenntnisstand integriert werden können.

5.3 Dabei wird das wissenschaftliche und das wissenschaftsakzessorische Personal und der wissenschaftliche Nachwuchs nicht nur beaufsichtigt, sondern betreut bzw. gefördert. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.

5.4 Ein Missbrauch von Macht oder das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen wird stets vermieden.

## **6 Leistungsdimension und Bewertungskriterien**

6.1 Die Bewertung der Leistung von Wissenschaftler\*innen erfolgt in erster Linie nach der Originalität und Qualität.

6.2 Daneben fließen auch weitere Leistungsdimensionen wie beispielsweise Engagement in der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftler\*in wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

6.3 Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

6.4 Um geschlechtsspezifische Benachteiligungen zu vermeiden, hat die TH Bingen einen Gleichstellungsplan verabschiedet.

## **7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung**

7.1 Die Wissenschaftler\*innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch.

7.2 Sie gewährleisten eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung, insbesondere in Bezug auf

- Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden,
- Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten
- die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten,
- die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware sowie deren Entwicklung und Programmierung
- das Führen von Laborbüchern.

7.3 Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Die Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse müssen durch andere Wissenschaftler\*innen repliziert bzw. bestätigt werden können. Dazu müssen – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet - beispielsweise die Materialien und Methoden ausführlich beschrieben werden. Diese Replizierung bzw. Bestätigung ist ein essenzieller Bestandteil der Qualitätssicherung.

7.4 Fallen im Nachgang zu einer Veröffentlichung Unstimmigkeiten oder Fehler auf, werden diese berichtigt. In diesem Fall wirken die Wissenschaftler\*innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler\*innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

## **8 Akteure Verantwortlichkeiten und Rollen**

8.1 Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler\*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals sind zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar.

8.2 Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens ändert.

## **9 Forschungsdesign**

9.1 Wissenschaftler\*innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Um relevante und geeignete Forschungsfragen zu identifizieren, erfolgt zunächst eine sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen. Hierzu schafft die Hochschule die erforderlichen Rahmenbedingungen im Rahmen ihrer haushalterischen Möglichkeiten.

9.2 Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt. Wissenschaftler\*innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

## **10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen**

10.1 Wissenschaftler\*innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

10.2 Sie respektieren Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollte eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

10.3 Die TH Bingen trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Forschenden.

10.4 Wissenschaftler\*innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.

10.5 Wissenschaftler\*innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungs-

rechte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftler\*in zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

## **11 Methoden und Standards**

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftler\*innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen Wissenschaftler\*innen besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

Sollten notwendige spezifische Kompetenzen gefordert sein, werden diese über enge Kooperationen abgedeckt.

## **12 Dokumentation**

12.1 Wissenschaftler\*innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können.

12.2 Aus diesem Grund dokumentieren sie auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen findet in diesem Zusammenhang nicht statt.

12.3 Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler\*innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

12.4 Daten dürfen nicht erfunden oder verfälscht werden, insbesondere nicht das durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung. Dazu werden die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese hinterlegt, die Nachvollziehbarkeit von



Zitationen wird gewährleisten und, soweit möglich, Dritten der Zugang zu diesen Informationen gestattet. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

## **13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen**

13.1 Grundsätzlich bringen Wissenschaftler\*innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Sie entscheiden in eigener Verantwortung, – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, inwieweit im Einzelfall Gründe bestehen, von diesem Grundsatz abzuweichen und von einer öffentlichen Zugänglichmachung abzusehen; die Entscheidung darf nicht von Dritten abhängig gemacht werden.

13.2 Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftler\*innen vollständig und korrekt nach.

13.3 Unangemessen kleinteilige Publikationen sind zu vermeiden. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird. Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung werden vermieden.

## **14 Autorschaft**

14.1 Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ob ein genuiner und nachvollziehbarer Beitrag vorliegt, hängt von den fachspezifischen Grundsätzen wissenschaftlichen Arbeitens ab und ist im Einzelfall zu beurteilen.

Ein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine wissenschaftlich tätige Person in wissenschaftserheblicher Weise mitgewirkt hat an

- Entwurf und Entwicklung der konkreten in der Publikation beschriebenen und ausgewerteten Forschungsaktivitäten (nicht: bloße Beantragung oder Einwerbung von Mitteln für übergeordnete Rahmenprojekte, institutionelle Einheiten oder apparative Ausstattung, bloße Leitungs- oder Vorgesetztenposition in der jeweiligen Forschungseinrichtung o.Ä.);
- eigenständige Gewinnung und Aufbereitung von Daten, Erschließung von Quellen oder Programmierung von Software (nicht: bloße Ausführung technischer Routineaufgaben, bloße Umsetzung vorgegebener Erhebungsformate o.Ä.);
- eigenständige Analyse, Auswertung oder Interpretation von Daten, Quellen oder Resultaten (nicht: bloße Auflistung von Daten, bloße Kompilierung von Quellen o.Ä.);
- Entwicklung konzeptueller Zugänge oder argumentativer Strukturen (nicht: bloße Beratung von fremden Entwürfen, bloßes Einbringen unspezifischer Anregungen o.Ä.);
- Abfassung des Manuskripts (nicht: bloße redaktionelle Anpassungen, bloße sprachliche Korrekturen o.Ä.).

14.2 Die Wissenschaftler\*innen verständigen sich wer Autor\*in sein soll. Diese Verständigung – auch über die Reihenfolge – erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien und Berücksichtigung der Konventionen des Fachgebiets. Die Autorschaftsregelungen sollten gegebenenfalls Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

14.3 Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu begründen, so kann die Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder in Acknowledgements angemessen gewürdigt werden. Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein hinreichender Beitrag geleistet wurde, ist ebenso unzulässig wie die Herleitung einer Autorschaft allein aufgrund einer Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion.

14.4 Alle Autorinnen und Autoren müssen der finalen Fassung des zu publizierenden Werks zustimmen; sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird ausdrücklich anders ausgewiesen. Ohne hinreichenden Grund darf die Zustimmung zu einer Publikation nicht verweigert werden. Die Verweigerung muss vielmehr mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

## **15 Publikationsorgan**

15.1 Autor\*innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftler\*innen, die die Funktion von Herausgeber\*innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen. Die wissenschaftliche Qualität des Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, indem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarepositionen oder Blogs in Betracht.

15.2 Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan ist auf seine Seriosität hin zu prüfen. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

## **16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen**

16.1 Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Wissenschaftler\*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachter\*in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

16.2 Zur Qualität von Begutachtungsverfahren gehört die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gutachter\*innen. Wissenschaftler\*innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an und legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können.

16.3 Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

## **17 Archivierung**

17.1 Wissenschaftler\*innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrundeliegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden, werden die zugrundeliegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt. Verkürzte Fristen können im Ausnahmefall angemessen sein. Die Gründe müssen nachvollziehbar beschrieben werden.

17.2 Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler\*innen dies dar. Die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben.

17.3 Die TH Bingen stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

17.4 Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.

## **18 Wissenschaftliches Fehlverhalten**

18.1 Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten gehören Falsch- und Fehlangaben in wissenschaftserheblichem Zusammenhang durch insbesondere das vorsätzliche oder grob fahrlässige\*:

18.1.1 Erfinden von Daten,

18.1.2 Verfälschen von Daten (zum Beispiel durch Auswählen erwünschter oder Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse oder Auswertungsverfahren, ohne dies offen zu legen, oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),

18.1.3 unrichtiges Angeben in Publikationslisten oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen),

18.1.4 Mehrfachpublikation von Daten oder Texten ohne eine entsprechende Offenlegung.

18.2 Weiter gehört zum wissenschaftlichem Fehlverhalten die vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, insbesondere:

18.2.1 bezüglich eines von anderen geschaffenen, rechtlich geschützten Werkes oder von anderen stammenden, wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen:

18.2.1.1 die unbefugte Übernahme oder sonstige Verwendung von Passagen ohne angemessenen Nachweis der Urheberschaft (Plagiat),

18.2.1.2 die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen ohne Einwilligung, insbesondere als Gutachter\*in,

18.2.1.3 die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autorschaft oder Koautorschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,

18.2.1.4 die Verfälschung des Inhalts oder

18.2.1.5 die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht rechtmäßig veröffentlicht ist;

18.2 die Inanspruchnahme der Autorschaft oder Koautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

18.3 Zu wissenschaftlichem Fehlverhalten ist die vorsätzliche oder grob fahrlässige unlautere Behinderung von Forschungstätigkeiten anderer zu zählen - einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die andere zur Durchführung eines Experiments benötigen.

18.4 Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Beseitigung von Forschungsdaten, wenn damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird, wie auch die rechtswidrige Nichtbeseitigung (insbesondere personenbezogener) Daten gilt als wissenschaftliches Fehlverhalten.

18.5 Die vorsätzliche oder grob fahrlässige Vernachlässigung der wissenschaftlichen Leitungsverantwortung und der Aufsichtspflicht durch Arbeitsgruppen- oder Institutsleitungen in einer Weise, die Verstöße gegen die gute wissenschaftliche Praxis begünstigt, ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

18.6 Koautorschaft unter vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Inkaufnahme der Beteiligung an einer fälschungsbehafteten Veröffentlichung ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

18.7 Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

## **19 Ombudsperson**

19.1 Der Senat der Technischen Hochschule Bingen wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Ombudsperson sowie eine Stellvertreterin.

Die Wahl erfolgt für vier Jahre. Wiederwahl ist einmalig zulässig. Sofern die Ombudspersonen verhindert sein sollten oder die Besorgnis der Befangenheit bestehen sollte, werden diese durch ihre\*n Stellvertreter\*in vertreten. Ombudspersonen dürfen während der Ausübung des Amtes nicht Mitglieder eines Leitungsgremiums – insbesondere Teil der Hochschulleitung der TH Bingen -sein. Das Ergebnis der Wahl der Ombudspersonen wird hinreichend bekannt gegeben. Die Ombudsperson bzw. ihr\*e Stellvertreter\*in soll über Leitungserfahrung und über die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche persönliche Integrität und sachliche Urteilskraft in Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis verfügen. Sie sollen, soweit möglich, zur lösungsorientierenden Konfliktvermittlung beitragen.

19.2 Der Senat kann die Ombudsperson, bzw. ihre\*n Stellvertreter\*in mit drei Vierteln der Stimmen seiner Mitglieder abwählen, wenn eine dauerhaft verlässliche Aufgabenerfüllung nicht mehr möglich erscheint oder das Vertrauen in die sachgerechte Aufgabenerfüllung nicht mehr besteht. Der betroffenen Ombudsperson ist vor einem solchen Beschluss die Möglichkeit der Anhörung einzuräumen.

19.3 Die Ombudsperson der Technischen Hochschule Bingen berät Wissenschaftler\*innen der Technischen Hochschule Bingen und trägt zur Verankerung einer Kultur der guten wissenschaftlichen Praxis und der wissenschaftlichen Integrität in Technischen Hochschule Bingen bei. Sie kann gegenüber dem Präsidium der Technischen Hochschule Bingen Stellungnahmen abgeben. Darüber hinaus prüft die Ombudsperson Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens gegenüber Mitarbeiter\*innen und ehemaligen Mitarbeiter\*innen der Technischen Hochschule Bingen auf Grundlage dieser Leitlinie. Die Ombudsperson wird in seiner Arbeit durch die Verwaltung der Technischen Hochschule Bingen unterstützt.

## **20 Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffenen und Verfahren bei Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

20.1 Alle Stellen an der Hochschule, die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens im Rahmen ihrer Zuständigkeit überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der/des von den Vorwürfen Betroffenen (Beschuldigten)

ein. Den zuständigen Stellen ist bewusst, dass die Durchführung eines Verfahrens und die abschließende, mögliche Verhängung von Sanktionen erhebliche Eingriffe in die Rechtsgüter der Beschuldigten darstellen können.

20.2 Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens muss zu jedem Zeitpunkt nach rechtsstaatlichen Grundsätzen, fair und unter Geltung der Unschuldsvermutung erfolgen. Die Untersuchung erfolgt zudem vertraulich. Ermittlungen werden ohne Ansehen der Person geführt, Entscheidungen ohne Ansehen der Person getroffen.

20.3 Die Anzeige durch hinweisgebende Personen muss in gutem Glauben erfolgen. Hinweisgebende Personen müssen über objektive Anhaltspunkte dafür verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen worden ist. Kann die hinweisgebende Person die dem Verdacht zugrundeliegenden Tatsachen nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß Abschnitt I, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an das Ombudsgremium für wissenschaftliche Integrität in Deutschland oder schriftlich an die Ombudsperson der Technischen Hochschule Bingen richten, welches den Eingang in der Regel innerhalb eines Monats bestätigt.

20.4 Die Ombudsperson untersucht Vorwürfe, wenn sie durch Betroffene, Dritte oder auch anonym über einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Technischen Hochschule Bingen informiert wird. In jedem Fall bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Vorwürfe, so dass ein begründeter Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens daraus abgeleitet werden kann.

20.5 Wegen der Hinweisgabe sollen weder der hinweisgebenden noch der beschuldigten/betroffenen Person Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Für die beschuldigte Person gilt dies, bis ein Fehlverhalten erwiesen und festgestellt ist. Bei Personen in frühen Karrierephasen soll die Anzeige möglichst nicht zu Verzögerungen während ihrer Qualifizierung führen. Die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Gleiches gilt für Arbeitsbedingungen und mögliche Vertragsverlängerungen

20.6 Der Name eines\*r Hinweisgebers\*in wird vertraulich behandelt. Eine Offenlegung des Namens gegenüber der beschuldigten Person ist in der Regel nur dann geboten, wenn auf andere Weise keine sachgerechte Verteidigung gegen die Vorwürfe möglich ist. Diese Verpflichtung gilt auch für die im weiteren Verfahren gegebenenfalls hinzugezogenen Personen und Gremien. Die hinweisgebende Person ist auch dann zu schützen, wenn ein Fehlverhalten im Verfahren nicht erwiesen wird. Anderes gilt nur, wenn der Vorwurf wider besseres Wissen angezeigt worden ist.

20.7 Bei hinreichend konkreten Vorwürfen und begründetem Anfangsverdacht eines Fehlverhaltens findet eine Vorprüfung statt. Zur Durchführung dieser Vorprüfung werden in der Regel mindestens die/den Beschuldigte\*n sowie den/die Hinweisgeber\*in in mündlicher oder schriftlicher Form angehört. Zur Aufklärung der Sachlage können weitere Personen befragt werden und Expertenmeinungen eingeholt werden. Die Ombudsperson entscheidet über die Notwendigkeit der Einrichtung eines Untersuchungsausschusses.

20.8 Die/der Beschuldigte sowie der/die Hinweisgeber\*in werden über das Ergebnis der Vorprüfung durch die Ombudsperson informiert. Dem Präsidium der Technischen Hochschule Bingen wird das Ergebnis der Vorprüfung in der Regel zu seiner nächsten Sitzung vorgelegt.

20.9 Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird durch Beschluss des Präsidiums eingesetzt. Dabei kann das Präsidium nur begründet, etwa mit Bezug auf in der Vorprüfung nicht berücksichtigte Sachverhalte, vom Ergebnis der Vorprüfung durch die Ombudsperson abweichen und soll diese Begründung gegenüber den Beteiligten offenlegen.

## **21 Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens**

21.1 Ein Untersuchungsausschuss zur Überprüfung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens hat die Aufgabe der vollumfänglichen Prüfung von im Rahmen des Anwendungsbereiches dieser Leitlinie erhobenen Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Er ist an die in dieser Leitlinie niedergelegten Standards guter wissenschaftlicher Praxis und die Definitionen wissenschaftlichen Fehlverhaltens gebunden. Er berücksichtigt darüber hinausgehend die anerkannten fachlichen Standards und richtet seine Arbeit an den üblichen Prinzipien der Wahrheitsfindung aus.

Zu diesen Prinzipien gehört, dass die Betroffenen und Hinweisgebende in jeder Verfahrensphase Gelegenheit zur Stellungnahme haben. Weiter gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Beteiligten und bisherigen Erkenntnisse.

21.2 Die Ombudsperson wählt im Einvernehmen mit dem Präsidium die Mitglieder des Untersuchungsausschusses aus. Ein designiertes Mitglied kann die Mitarbeit aus wichtigem Grund



ablehnen. Dem Untersuchungsausschuss gehören mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder an, darunter

21.2.1 die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats der betroffenen Mitgliedseinrichtung und / oder die zuständige Sektionsprecherin bzw. der zuständige Sektionsprecher,

21.2.2 ein weiteres Mitglied, das über die fachliche Befähigung zum umfänglichen Verständnis der wissenschaftlichen Sachverhalte des Vorgangs verfügt und nicht Mitarbeiter\*in der betroffenen Mitgliedseinrichtung ist,

21.2.3 eine Volljuristin bzw. ein Volljurist.

Die Ombudsperson ist Mitglied des Untersuchungsausschusses ohne Stimmrecht.

21.3 Im Falle einer Besorgnis der Befangenheit oder der nicht nur kurzfristigen Verhinderung eines Kommissionsmitglieds übernimmt dessen Stellvertretung. Für die Besorgnis der Befangenheit gelten die §§ 22 ff. der Strafprozessordnung entsprechend. Die Besorgnis der Befangenheit kann von allen stimmberechtigten Kommissionsmitgliedern, von Ombudspersonen der Hochschule oder von beschuldigten Personen gerügt werden. Es entscheidet die Kommission unter Ausschluss der Person, gegen die sich der Befangenheitsantrag richtet. Unaufschiebbar Verfahrenshandlungen dürfen weiterhin vorgenommen werden.

21.4 Alle stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses haben gleiches Stimmrecht.

21.5 Der Untersuchungsausschuss berät in nicht-öffentlicher und mündlicher Verhandlung. Er einigt sich in seiner ersten Sitzung auf Regeln zum Verfahren. Er bestimmt aus seinen Reihen eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, dem die Leitung der Sitzungen obliegt. Er beauftragt ferner eines seiner fachlich geeigneten Mitglieder damit, im Sinne eines Anwaltes des bzw. der Beschuldigten nach entlastenden Argumenten zu suchen und diese in die Diskussion des Ausschusses einzubringen.

21.6 Die Mitglieder des Untersuchungsausschusses und die zur Unterstützung des Ausschusses eingebundenen Mitarbeiter\*innen der Verwaltung sowie alle am Verfahren beteiligten oder über das Verfahren unterrichteten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Dieser Grundsatz gilt bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens aufgrund der bisherigen Erkenntnisse.

21.7 Dem Untersuchungsausschuss sind alle Daten und Dokumente, die dieser erbittet, zugänglich zu machen.

21.8 Der Untersuchungsausschuss hört die beschuldigte Person sowie den/die Hinweisgeber\*in an und ermittelt den Kontext des beanstandeten Verhaltens. Der Untersuchungsausschuss kann weitere Personen befragen sowie Expertenmeinungen einholen oder Gutachter\*innen beratend hinzuziehen.

21.9 Die Untersuchungskommission prüft nach den hergebrachten Regeln der freien Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten zu ihrer Überzeugung erwiesen ist. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nur dann festgestellt werden, wenn hierüber ein Mehrheitsbeschluss innerhalb der Kommission gefasst worden ist. Die Beratungen unterliegen dem Beratungsgeheimnis. Unbeschadet bleibt die Befugnis der Kommission, das Verfahren mangels hinreichenden Tatverdachts oder bei minder schwerem Fehlverhalten wegen Geringfügigkeit einzustellen. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens findet eine Remonstration durch die hinweisgebende Person nicht statt.

21.10 In der Regel soll die Überprüfung durch den Untersuchungsausschuss in einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten ab der konstituierenden Sitzung des Untersuchungsausschusses abgeschlossen sein.

21.11 Der Untersuchungsausschuss verfasst einen Bericht an das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen, in dem er das Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens beurteilt. Kommt der Untersuchungsausschuss zu dem Schluss, dass wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, d. h. hält der Untersuchungsausschuss mehrheitlich das wissenschaftliche Fehlverhalten für hinreichend erwiesen, soll der Bericht insbesondere:

21.11.1 das Ausmaß eines solchen wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen und bewerten und

21.11.2 feststellen und begründen, ob ein solches Verhalten fahrlässig, grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgt ist.

21.12 Im Bericht kann zudem festgehalten werden, welches weitere Vorgehen bzw. welche weiteren Maßnahmen der Untersuchungsausschuss empfiehlt.

## **22 Abschluss des Verfahrens**

22.1 Das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen befasst sich mit dem Bericht des Untersuchungsausschusses in der dem Eingang des Berichtes folgenden Sitzung. Es stellt das Vor-

liegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest oder beschließt die Einstellung des Verfahrens. Weicht es dabei vom Votum des Berichts des Untersuchungsausschusses ab, ist dies ausreichend zu begründen.

22.2 Sowohl bei Fehlverhalten durch auf Fahrlässigkeit als auch bei Vorsatz kann das Präsidium gegen die Betroffene bzw. den Betroffenen folgende Maßnahmen beschließen:

22.2.1 schriftliche Rüge,

22.2.2 Aufforderung, inkriminierte Veröffentlichungen zurückzuziehen oder – in minder schweren Fällen – falsche Daten durch die Veröffentlichung eines Erratums zu berichtigen.

22.3 Stellt das Präsidium auf Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses fest, dass das wissenschaftliche Fehlverhalten den Entzug akademischer Grade zur Folge haben kann, leitet es den Vorgang an die verleihende Hochschule weiter. Für die Einleitung etwaiger disziplinarischer, arbeits-, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen ist die Leitung der Mitgliedseinrichtung zuständig.

22.4 Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zu Beschlüssen des Präsidiums über umzusetzende Maßnahmen geführt haben, sind der/dem Betroffenen sowie etwaigen Hinweisgeber\*innen mitzuteilen.

22.5 Das Präsidium der Technischen Hochschule Bingen entscheidet über die Weitergabe und Veröffentlichung seiner Beschlüsse und der Berichte des Untersuchungsausschusses einfallabhängig unter Berücksichtigung des Vorliegens eines berechtigten Interesses Dritter.

22.6 Die vom Präsidium der Technischen Hochschule Bingen auf Grundlage des vom Untersuchungsausschuss vorgelegten Berichts getroffenen Entscheidungen sind für das Verfahren innerhalb der Technischen Hochschule Bingen abschließend.

Bingen, 29.11.2023

(im Original gezeichnet)

Professorin Dr. Antje Krause  
Präsidentin